

**WM-Unterkreis**

# Investmentfonds/Direktanlage

Agenda  
Frankfurt 22. Oktober 2020 (Webex)

WM Datenservice



# Agenda

---

**§ 20 Abs. 6 Satz 5 und EStG – Beschränkte Verlustverrechnung**

**JStG 2020**

**Reklassifizierung der Ertragsmeldung**

**DAC6**

**Token**

**ATAD**

---

# Agenda

---

**Investmentbesteuerung**

**Eingebrachte Themen und Fragen**

**Protokoll**

## § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG – Beschränkte Verlustverrechnung

### Anwendung

- Materiell

§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG	2021	Veranlagung
§ 20 Abs. 6 Satz 6 EStG	2020	Veranlagung

- Bescheinigung durch Kreditinstitut
- Fraglich, wie und ob eine Bank die Verluste aus wertlosen Kapitalanlagen insbesondere für 2020 bescheinigen kann, Vorgaben hierzu m.E. auch noch offen/unklar

## § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG – Beschränkte Verlustverrechnung

### Anwendung

- BMF-Schreiben vom 27.08.2020 – Nichtbeanstandungsregel

Jahr	Verlustart	Verlusttopf
2020	Ausgekockte Zertifikate, ausgekockte/ verfallene Optionsscheine, Optionen	Ja, allgemeiner Verlusttopf
2020	Wertlose Renten	Nein
2020	Wertlose Aktie	Nein
2020	Veräußerung von Optionsscheinen und Optionen	Ja, allgemeiner Verlusttopf
2021	Ausgekockte Zertifikate, ausgekockte/ verfallene Optionsscheine, Optionen, Barausgleich des Stillhalters, wertlose Aktien und Renten	Nein
2022	Ausgekockte/ verfallene Optionen, Barausgleich des Stillhalters	Neu, Topf Satz 5 (nur veranlagungsrelevant)
2022	Wertlose Renten (Zertifikate), Aktien, Optionsscheine (ggf. schon bei Veräußerung, wenn wertloser Verfall droht/absehbar ist)	Neu, Topf Satz 6 (nur veranlagungsrelevant)
2022	Veräußerung von Aktien (keine Änderung)	Ja, Aktienverlusttopf
2022	Veräußerung von Renten, Optionsscheinen (keine Änderung)	Ja, allgemeiner Verlusttopf

## § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG – Beschränkte Verlustverrechnung

### Beispiel

- Wertloser Verfall einer Rente in 2020
  - Verlust wird nicht im Steuerabzugsverfahren berücksichtigt
  - Verlust kann gemäß § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden (§ 52 Abs. 28 Satz 24 EStG)
  - Verlust kann mit allen Kapitaleinkünften verrechnet werden
  
- Abwandlung – Wertloser Verfall einer Aktie in 2020
  - Verlust wird nicht im Steuerabzugsverfahren berücksichtigt
  - Verlust kann gemäß § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden (§ 52 Abs. 28 Satz 24 EStG)
  - Verlust kann mit allen Kapitaleinkünften verrechnet werden
  - Verluste aus Veräußerungen von Aktien können hingegen nur mit Aktiengewinnen verrechnet werden

## § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG – Beschränkte Verlustverrechnung

### Handlungen 2020 Steuerabzugsverfahren vs. materieller Regelung

- Im Steuerabzugsverfahren werden Verluste aus dem wertlosen Verfall von Optionsscheinen bzw. Knock-out von Optionsscheinen und Zertifikaten berücksichtigt – ggf. zu hoher Verlust angerechnet

WM-Feld	Tabelle U29
UD087	981 Wertloser Verfall - steuerlich relevante Aufwendungen i.S.v. § 20 Abs. 4 Satz 5 EStG

- In der Veranlagung wären diese Verluste zu deklarieren, da hier die Verlustbeschränkungen gemäß § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG bereits in Anwendung kommen
- Ausweis in der Steuerbescheinigung für Verluste aus 2020
- Alternativ Ausweis in den Kundenbelegen oder Servicebescheinigungen für 2020, wenn Umsetzung aus automationstechnischen Gründen nicht möglich ist (vgl. Rz. 78, Entwurf BMF zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen)
- Auf Basis der Schlüsselung in UD087 könnten alle Vorgänge aus 2020 identifiziert werden und in der Steuerbescheinigung bzw. Servicebescheinigung berücksichtigt werden

## § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG – Beschränkte Verlustverrechnung

### Handlungen 2020 Steuerabzugsverfahren vs. materieller Regelung

- Im Steuerabzugsverfahren werden Verluste aus dem wertlosen Verfall von Aktien oder Renten nicht berücksichtigt

WM-Feld	Tabelle U29
UD087	980 Wertlose Titel

- In der Veranlagung wären diese Verluste zu deklarieren, da hier die Verlustbeschränkungen gemäß § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG bereits in Anwendung kommen
- Ausweis in der Steuerbescheinigung für Verluste aus 2020
- Alternativ Ausweis in den Kundenbelegen oder Servicebescheinigungen für 2020, wenn Umsetzung aus automationstechnischen Gründen nicht möglich ist (vgl. Rz. 78, Entwurf BMF zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen)
- Auf Basis der Schlüsselung in UD087 könnten alle Vorgänge aus 2020 identifiziert werden und in der Steuerbescheinigung bzw. Servicebescheinigung berücksichtigt werden



## § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG – Beschränkte Verlustverrechnung

### Handlungen 2021 Steuerabzugsverfahren vs. materieller Regelung

- Im Steuerabzugsverfahren werden Verluste aus dem wertlosen Verfall von Optionsscheinen bzw. Knock-out von Optionsscheinen und Zertifikaten nicht mehr berücksichtigt

WM-Feld	Tabelle U29
UD087	980 Wertlose Titel → <b>Ab 01.01.2021</b> (Alternativ neuer Schlüssel)

- In der Veranlagung wären diese Verluste zu deklarieren, da hier die Verlustbeschränkungen gemäß § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG in Anwendung kommen
- Verluste aus Veräußerungen bzw. Rückzahlungen zu 0,01 Euro sind vermutlich weiterhin in den sonstigen Verlusttopf einzustellen
- Offen ist, wie Veräußerungen zu behandeln sind, die zu Gestaltungszwecken abgewickelt werden, also insbesondere dann, wenn sich das Insolvenzrisiko bereits ganz oder teilweise realisiert hat
- Ausweis in der Steuerbescheinigung für Verluste aus 2021

## § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG – Beschränkte Verlustverrechnung

### Handlungen 2021 Steuerabzugsverfahren vs. materieller Regelung

- Alternativ Ausweis in den Kundenbelegen oder Servicebescheinigungen für 2021 (vgl. Rz. 79, Entwurf BMF zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen)
- Auf Basis der Schlüsselung in UD087 könnten alle Vorgänge aus 2020 identifiziert werden und in der Steuerbescheinigung bzw. Servicebescheinigung berücksichtigt werden

Feldart	Content	Arbeitsgebiet	Produkt	Bereitstellung
Gvneu	Kennzeichnung von Instrumenten gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG i.V.m. § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG sowie § 20 Abs. 1 EStG i.V.m. § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG	Stammdaten	Offen	Offen

Tabelle neu Schlüssel	Kennzeichnung von Instrumenten gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5-6 EStG (Klassifizierung)
1	Instrumente gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG gemäß WM
2	Instrumente gemäß § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG gemäß WM (Indikation gemäß GD250a)

## § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG – Beschränkte Verlustverrechnung

### Handlungen 2021 Steuerabzugsverfahren vs. materieller Regelung

- Wertpapiere, die per se unter § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG fallen, werden dem sonstigen Verlusttopf zugeordnet, es sei denn es zeichnet sich ein Insolvenzrisiko ab
- Alternative 1 (neu)

Feldart	Content	Arbeitsgebiet	Produkt	Bereitstellung
GDneu	Kennzeichnung Verlustverrechnungstopf unter Berücksichtigung § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG	Stammdaten	Offen	Offen

Tabelle neu*/Schlüssel	Kennzeichnung Verlustverrechnung nach § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG
1	Verlusttopf (Termingeschäfte) gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG
2	Aktienverlusttopf bzw. Verlusttopf gemäß § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG
3	Allgemeiner Verlusttopf bzw. Verlusttopf gemäß § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG
4	Nicht relevant

\* Ggf. könnte man auch Tabelle GB1 erweitern

## § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG – Beschränkte Verlustverrechnung

### Handlungen 2021 Steuerabzugsverfahren vs. materieller Regelung

- Alternative 2 (Erweiterung GD505E)
- Das Feld bildet die Verlustverrechnung bei Veräußerungsvorgängen ab
- Hinsichtlich der Einschränkungen bei drohender Insolvenz ist auf das neue Feld abzustellen

Tabelle GB1/ Schlüssel	Kennzeichnung Verlustverrechnungstopf
1	Aktienverlusttopf
2	Allgemeiner Verlusttopf
3	Keine Verlustverrechnung
4	Nicht relevant
5	Verlusttopf (Termingeschäfte) gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG

## § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG – Beschränkte Verlustverrechnung

### Beispiel

- Anleger veräußert eine in Insolvenzverfahren befindliche Aktie

Tabelle GB1/ Schlüssel	Kennzeichnung Verlustverrechnungstopf
1	Aktienverlustopf

Tabelle neu Schlüssel	Kennzeichnung von Instrumenten gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5-6 EStG (Klassifizierung)
2	Instrumente gemäß § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG gemäß WM (Indikation gemäß GD250a)

Tabelle neu*/ Schlüssel	Kennzeichnung Verlustverrechnung nach § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG
2	Aktienverlustopf bzw. Verlustopf gemäß § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG

## § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG – Beschränkte Verlustverrechnung

### Handlungen 2022 Steuerabzugsverfahren vs. materieller Regelung

- Gleichklang Steuerabzugsverfahren und materielle Besteuerung
- Vollständige Bereitstellung aller relevanten WM-Felder und Schlüssel

### § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 EStG – SV mit Lieferanspruch auf phy. Rohstoffe (Sachleistungen)

- Besteuerung der laufenden Erträge bzw. Veräußerungsgewinne
- Regelung ist aus dem Regierungsentwurf gestrichen worden – im Referentenentwurf enthalten
- Bleibt abzuwarten, wie der Finanzausschuss bzw. Bundesrat damit umgeht
- Eventuell wird die Regelung nur überarbeitet
- Anwendung auf Veräußerungen ab 2021 ohne Bestandsschutz für Anschaffungen bis 2020
- Aktuell werden die Instrumente als § 23 EStG-Produkte von WM im Feld GD504W gekennzeichnet
- Sollte die Regelung kommen, werden die Produkte in diversen WM-Feldern umgeschlüsselt

## § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 EStG – SV mit Lieferanspruch auf phy. Rohstoffe (Sachleistungen)

- Relevante im Markt befindliche Titel

WKN	GD090	GD198 A	GD198 B	GD198 C	GD198 D	GD240	GD270A	GD370B	GD504 W
A2F6KP	12.10.201 7	SEC	4000	4003	ZZZZ	473272	G.V.L.E. Gesellschaft	ZERT.03.11.27 Gold 1oz	1
A2TTXF	27.11.201 8	SEC	4000	4003	ZZZZ	482659	Von der Heydt Securit.S.A.	philoro Responsible Gold ETC	1
EWG2LD	02.10.201 7	SEC	4000	4003	ZZZZ	150902	Boerse Stuttgart Securities	Gold IHS 2017(17/Und)	1
A1DCTK	06.01.201 0	SEC	4000	4003	ZZZZ	410315	WisdomTree Metal Securiti.Ltd.	ZT09/Und.Gold/Unze	4
A0S9GB	30.11.200 7	SEC	4000	4003	ZZZZ	150577	Deut. Börse Commodities GmbH	Xetra-Gold IHS 2007(09/Und)	1
A1DCTL	06.01.201 0	SEC	4000	4003	ZZZZ	410315	WisdomTree Metal Securiti.Ltd.	DT.ZT09/Und.Physical CHF Gold	4



### § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 EStG – SV mit Lieferanspruch auf phy. Rohstoffe (Sachleistungen)

- “Gold Bullion Securities” (WKN A0LP78)
- Die Emittentin war danach verpflichtet, das ihr zur Verfügung gestellte Kapital nahezu vollständig zum Erwerb von Gold einzusetzen
- Der Zeichner hatte nach einer jederzeit möglichen Kündigung das Recht, die Auslieferung des Goldes auf ein Konto bei einem Londoner Bullion-Händler zu verlangen
- Alternativ hatte er die Möglichkeit, das Gold auf dem Londoner Goldmarkt veräußern und sich den dabei erzielten Veräußerungserlös auszahlen zu lassen
- Nach den Emissionsbedingungen konnten die Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht der Emittentin zurückgegeben werden, sondern mussten über die Börse verkauft werden
- Die Gewinne stellen keine Einkünften aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG dar
- Bei der Veräußerung des Goldes handelte es sich lediglich um eine Zusatzleistung zur Sachleistungspflicht, da diese erst nach der Lieferung des Goldes zu erfüllen war

### § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 EStG – SV mit Lieferanspruch auf phy. Rohstoffe (Sachleistungen)

- Sollen die relevanten Gattungen (ISIN DE000A0LP781, GB00B00FHZ82) ohne Rücksprache mit der Emittentin umgeschlüsselt werden?
- WM-Fachinformationen
  - F11 vom 08.02.2016
  - F16 vom 25.04.2016
  - F14 vom 09.03.2018
- In F11 und F16 Bezugnahme auf BFH-Urteil sowie BMF-Schreiben zur AbgSt und Umschlüsselung der genannten Gattung
- In F14 hatten wir unser Verfahren modifiziert “nach ausdrücklicher Weisung des Emittenten eine Einstufung als nicht steuerpflichtige Kapitalforderung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG vornehmen“
- Sollen Instrumente, die gemäß BFH-Rechtssprechung explizit genannt wurden, ohne Rücksprache mit der Emittentin umgeschlüsselt werden?

### § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG - Kapitalmaßnahmen mit Zuteilung von Anteilen

- Erweiterung der Regelungen bei unklaren Maßnahmen
- Kreditinstituten ist oft nicht bekannt, ob die Zuteilung von Aktien einen steuerbaren Vorgang (z.B.: Sachdividende oder Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) darstellt
- Zugeteilte Anteile bei ausländischen Kapitalmaßnahmen sind grundsätzlich mit 0,- Euro einzubuchen
- Einschränkung „und die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags nicht möglich ist“ wurde gestrichen
- Die Besteuerung erfolgt im Zeitpunkt der Veräußerung
- Anwendung ab 01.01.2021, sofern die Anteile nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden (§ 52 Abs. 28 Satz 19 EStG)
- WM-Datenservice-SOLL
  - Aufgrund der gesetzlichen Änderung sind zukünftig alle Kapitalmaßnahmen mit Zuteilung von neuen Anteilen mit Einbuchung zu 0 Euro neu zu verschlüsseln. Durch die Einbuchung mit 0 sind voraussichtlich keine Kurse in UV085 oder KV085 auszuweisen (aktuell werden bei Einbuchung zu Null Kurse geliefert). WM stimmt mit den Kunden ab, ob ggf. doch Kurse mit 0 Euro geliefert werden. Die Matrix zur steuerlichen Bewertung von Kapitalmaßnahmen ist anzupassen.

### § 44 Abs. 1 Satz 4 Nummer 5 EStG i.V.m. § 45a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG

- In den Fällen, dass der Investmentfonds weder im Ausland noch im Inland bei einem depotführenden Kreditinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen oder einer Wertpapierhandelsbank verwahrt wird, erfolgt der Steuerabzug durch den Investmentfonds
- Die Regelung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger der Kapitalerträge nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zufließen
- WM-Datenservice-Soll
  - Alle Investmentfonds, bei denen der Steuerabzug durch den Investmentfonds selbst zu erfolgen hat, werden im WM-Feld GD234 „ZUSTÄNDIGKEIT KAPITALERTRAGSTEUERABZUG“ mit Schlüssel 3 (Investmentvermögen) gekennzeichnet

### § 32d Abs. 5 Satz 1 EStG

- Die Norm sieht vor, dass maximal 25 Prozent ausländische Steuer auf den einzelnen Kapitalertrag (sog. per-item-limitation) auf die deutsche Steuer anzurechnen ist
- Die Änderung hat klarstellenden Charakter insofern, dass die Errechnung des Höchstbetrages der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer auf Basis des nach Teilfreistellung verbleibenden steuerpflichtigen Kapitalertrags zu erfolgen hat
- WM-Datenservice-Soll
  - Im Feld ED476S „ANRECHENBARE FONDSAUSGANGSQUELLENSTEUER UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER TEILFREISTELLUNG GEMÄSS § 20 INVSTG BEI ANLEGERN IM PV“ wird die maximal auf Depotbankenebene anrechenbare ausländische Fondsausgangsquellensteuer für im Privatvermögen gehaltene Anteile unter Berücksichtigung der Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG ausgewiesen
  - Es sind keine Änderungen vorzunehmen, da die Vorgabe bereits im Ermittlungsverfahren berücksichtigt wird

## Reklassifizierung der Ertragsmeldung

### Reklassifizierung

- Bei Zahlungen durch bspw. amerikanische REITs kann es nach Abschluss des Geschäftsjahres bzw. auch unterjährig zu Anpassungen in der steuerlichen Behandlung bestimmter Zahlungen nach US-Recht kommen
- Hierbei wird der Betrag der ursprünglichen Ausschüttung im Rahmen von sogenannten „Reklassifizierungen“ im Nachhinein in verschiedene Teilzahlungen aufgeteilt, die dann jeweils zu unterschiedlichen steuerlichen Behandlungen führen können
- Derzeit werden diese Reklassifizierungen im operativen Bereich bei WM sukzessive (nach Bekanntwerden) von Januar bis etwa Mitte/Ende März eines Jahres werden für das Vorjahr im System erfasst
- Die abwickelnden Institute müssen jedoch ihre Buchungskorrekturen bzw. ihre Verpflichtungen für das US-Reporting bis Mitte März eines Jahres für das Vorjahr erfüllen

# Reklassifizierung der Ertragsmeldung

## Reklassifizierung

- WM-Datenservice-Soll
  - WM stellt sich einen „Excel-Service“ vor, der es den Kreditinstituten ermöglicht, möglichst frühzeitig von Reklassifizierungen Kenntnis zu erlangen, um die diversen Aufgaben, die dann bei den Kreditinstituten zu erledigen sind, sukzessive abarbeiten zu können.
  - Es stehen als Anforderung „sukzessive“ 2-3 Listen (jeweils „Komplett-Listen“) aller der bis zum definierten Stichtag bei WM bearbeiteten Reklassifizierungen als Bedarf im Raum:
    - Eine 1. Liste mit Stand Ende Januar/Lieferung Anfang Februar
    - Eine 2. Liste mit Stand/ Lieferung (spätestens) Ende Februar (bis zum 15.03. muss die Bank dann den halbautomatisierten Prozeß der Verbuchung der Reklassifizierungen auf Basis der WM-Datenupdates erledigt haben)
    - (ggf.) eine 3. Liste (dafür hätte die Bank nach eigenen Angaben bis zu 3 Jahre Zeit um etwaige Nachzügler etc. zu korrigieren und an das IRS zu reporten)
    - Die Listen werden mit zusätzlich relevanten Informationen angereichert

### Hintergrund

- Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen
- Hintergrund sind Steuergestaltungen, Steuervermeidungspraktiken mit Gewinnverlagerungen in vorteilhaftere Steuersysteme bzw. Steueroasen
- Rückgang von Steuereinnahmen
- Steuergerechtigkeit
- Rechtspolitisches Ziel ist es, die Behörden in die Lage zu versetzen, zeitnah gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen



### Anforderungen

- WM-Datenservice-Soll
  - Kennzeichnung grenzübergreifender Steuergestaltungen von Instrumenten, die im WM Datenhaushalt geführt werden
  - Einordnung von Produkten nach steuergestaltendem Potential (1-10)
  - Hinterlegung und Speicherung der Registrierungsnummer
  - Hinterlegung und Speicherung der Offenlegungsnummer

# Token

## Steuerlicher Überblick

	Securitiy-Token mit variablem Zins	Securitiy-Token ohne variablen Zins	
		Verbrieft/ registriert	Unverbrieft/ nicht registriert
Laufende Ausschüttung  Kapitalertragsteuer  Materiell			
	Ja / § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 EStG	Ja / § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 EStG	Nein
	§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG	§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG	§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG
Veräußerungsgewinn  Kapitalertragsteuer  Materiell			
	Nein	Ja / § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 EStG i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 EStG	Nein
	§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG	§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG	§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG

## Steuerliche Behandlung von Security Token

- § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG ohne variablen Zins
  - KapSt-pflichtig bei Verbriefung bzw. Registrierung
  - Nicht KapSt-pflichtig bei fehlender Verbriefung bzw. Registrierung
- § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG mit variablen Zins
  - Laufende Ausschüttung KapSt-pflichtig
  - Veräußerungsgewinne nicht KapSt-pflichtig
- Welche Datenfelder sind anzupassen?
- Z.B.: GD234 ZUSTÄNDIGKEIT KAPITALERTRAGSTEUERABZUG – wenn GD400 = 53 (siehe Fachinformation F17 vom 04.09.2020)

Tabelle GJ8 zum Feld ED234: steuerabführende Stelle

1	Depotbank	Depotbank (Zahlstelle)
2	Emittent	Emittent
3	Inv.-Verm.	Investmentvermögen
4	Nicht rel.	Nicht relevant
5	Zahlstelle	Zahlstelle
6	dt.ausch.F	Dt. ausschüttender Fonds
7	dt.thes.Fd	dt.thesaurierender Fonds
9	Sonstiges	Sonstiges

## Steuerliche Behandlung von Security Token

- WM-Datenservice-Soll
  - Neues Stammdatenfeld (GD-Feld) + korrespondierendes Ertragsdatenfeld (ED-Feld)

Hier werden Instrumente (inklusive Token) klassifiziert, inwieweit die Erträge bzw. Veräußerungsgewinne dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen:

    - 1 Erträge/ Veräußerungsgewinne KapSt-pflichtig (z.B.: Aktien, Genussrecht)
    - 2 Erträge KapSt-pflichtig/ Veräußerungsgewinne nicht KapSt-pflichtig (z.B.: Instrumente i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG)
    - 3 Erträge/ Veräußerungsgewinne nicht KapSt-pflichtig (z.B.: „unverbriefte“/ nicht registrierte Security Token)

### Steuerliche Behandlung von Security Token

- WM-Datenservice-Soll
  - Neues Stammdatenfeld (GD-Feld) + korrespondierendes ED-Feld  
Hier werden Instrumente (inklusive Token) klassifiziert, inwieweit die Erträge bzw. Veräußerungsgewinne als sonstige Einkünfte gem. § 22 EStG bzw. als private Veräußerungsgeschäfte gem. § 23 EStG oder als Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 EStG steuerpflichtig sind
    - 1 Erträge/ Veräußerungsgewinne stellen sonstige Einkünfte gem. § 22 EStG bzw. private Veräußerungsgeschäfte gem. § 23 EStG dar
    - 2 Erträge/ Veräußerungsgewinne stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 EStG dar
    - 3 „In Klärung“ oder „fehlende Informationen

## Allgemeine Behandlung von Security Token

- WM-Datenservice-Soll
  - Neues WM-Stammdatenfeld (GD-Feld)
    - Steuerliche Klassifizierung von Token
      - 1 Equity Token
      - 2 Debt Token
      - 3 Currency Token
      - 4 Utility Token?

### Allgemeine Einordnung von Security Token

- WM-Datenservice-Soll
  - Neues WM-Stammdatenfeld (GD-Feld)
    - Registrierung elektronischer Wertpapiere/ Token
- 1 Ja, im zentralen elektronischen Wertpapierregister gem. § 12 eWPG
- 2 Ja, im dezentralen Kryptowertpapierregister gem. § 16 eWPG
- 3 Nein
- 4 Unbekannt

### Hinzurechnungsbesteuerung Investmentfonds

- Das InvStG hat bei Investmentfonds nur noch eine partielle Abschirmwirkung
- Auf alle von einem in- oder ausländischen Investmentfonds gehaltenen unmittelbaren und mittelbaren ausländischen Beteiligungen ist eine AStG-rechtliche Prüfung notwendig (§ 13 AStG-E)
- Es kann somit zu einer Hinzurechnungsbesteuerung beim inländischen Anleger kommen
- Steuerliche Konsequenzen sind auch beim Kleinanleger bei Anlage in standardisierten Produkten möglich
  
- WM-Datenservice- IST/ SOLL
  - Nutzung der bestehenden AStG-Felder (siehe F16 v. 14.04.2014, Punkt I.5; F14 v. 17.03.2015, Punkt I)



### Investmentfonds in Abwicklung gem. § 17 InvStG

- Ab 2021 für Ausschüttungen des Vorjahres (erstmalig für 2020):
  - Ermittlung der anlegerindividuellen steuerfreien Kapitalrückzahlung durch depotführende Stellen
  - Unveränderte Kennzeichnung von Investmentfonds in Abwicklung in GV1B4 „INVESTMENTFONDS IN ABWICKLUNG GEMÄSS § 17 INVSTG“
  - Unveränderter Ausweis der laufenden Ausschüttung in ED476G „LAUFENDE AUSSCHÜTTUNG BEI INVESTMENTFONDS IN ABWICKLUNG GEMÄSS § 17“
  - Wegfall der Befüllung des Feldes ED476H „STEUERFREIE SUBSTANZAUSSCHÜTTUNG BEI INVESTMENTFONDS IN ABWICKLUNG GEMÄSS § 17 INVSTG“
  - Implementierung neues Feld EV308 „RÜCKNAHMEPREIS BZW. BÖRSENKURS VON INVESTMENTFONDS IN ABWICKLUNG ZUR ERMITTLUNG DER STEUERFREIEN KAPITALRÜCKZAHLUNG GEMÄß § 17 INVSTG“ im Produkt EBV mit dem 93. Änderungsdienst zum 19.10.2020 zur Berücksichtigung einheitlicher Kurse für die anlegerindividuelle Ermittlung
  - Erweiterung der zugehörigen Tabelle GD7 für Feld EV308D

# Investmentbesteuerung

## Investmentfonds in Abwicklung gem. § 17 InvStG

Felddetails:

Feldart	Content	Arbeitsgebiet	Produkt
EV308	RÜCKNAHMEPREIS BZW. BÖRSENKURS VON INVESTMENTFONDS IN ABWICKLUNG ZUR ERMITTLUNG DER STEUERFREIEN KAPITALRÜCKZAHLUNG GEMÄß § 17 INVSTG	Ertragsdaten	EBV
EV308A	Rücknahmepreis bzw. Börsenkurs		
EV308B	Kennzeichnung Nullmeldung in Position A) gemäß Tabelle E14		
EV308C	Datum Kurs		
EV308D	Art Kursdatum gemäß Tabelle GD7		

Tabelle	Neue Schlüssel	Relevanz WM-Feld	Arbeitsgebiet
GD7	7 - Rücknahmepreis	EV308D	Ertragsdaten
	8 - Börsenkurs		

**Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG) – Änderungsschreiben zum BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, BStBl I S. 527**

### **Rz. 2.33b REITs und REIT-ähnliche Kapitalgesellschaften (§ 2 Absatz 8 Satz 5 Nummer 3 InvStG)**

- REITs mit einer Mindestbesteuerung von 15% auf Ausschüttungen auf Gesellschafts- oder Gesellschafterebene gelten als Kapitalbeteiligungen
- Regelung stellt insb. auf ausländische REITs ab
- i.d.R. Befreiung von der Ertragsbesteuerung gem. § 2 Abs. 8 Satz 5 Nr. 3 InvStG
- Mindestens 15 % Quellenbesteuerung
- Anlage in Immobilien < 75% des Vermögens
- Widerspruch zu Rz. 2.28: „REITs sind grundsätzlich keine Kapitalbeteiligungen“
- Anpassung/ Konkretisierung von Rz. 2.28 erforderlich

## Investmentbesteuerung

**Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG) – Änderungsschreiben zum BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, BStBl I S. 527**

- WM Datenservice – IST:
  - Keine Kennzeichnung als Kapitalgesellschaft gemäß § 2 Abs. 8 Nr. 1, 2 InvStG im Feld GD504E „KAPITALBETEILIGUNG GEMÄSS § 2 ABS. 8 NR. 1, 2 INVSTG“
  - Klassifizierung von ausländischen REITs als „Investmentfonds im Zweifel“ im Feld GD504C „ANWENDUNG INVESTMENTSTEUERGESETZ (INVSTG) AB 1.1.2018“ aufgrund fehlender Prüfbarkeit der Erfüllung der Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 REITG
- WM Datenservice – Vorschlag
  - Kennzeichnung in GD504E „KAPITALBETEILIGUNG GEMÄSS § 2 ABS. 8 NR. 1, 2 INVSTG“ mit „Ja“, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
    - Klassifizierung/ Einordnung durch Emittenten oder von ihm beauftragter Stelle
    - Ausnahmsweise Vorlage eines Gutachtens durch KVGen zur Klassifizierung
  - Alternativ:
    - Belegung der Ausschüttungen der REITs mit mindestens 15% Quellensteuer
    - Eintrag im Stammdatenfeld GD505C „ANRECHENBARER QUELLENSTEUERSATZ“  
≥ 15%

Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG) – Änderungsschreiben zum BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, BStBl I S. 527

### Folgen:

- Einordnung der REITs als Kapitalbeteiligung in GD504E „KAPITALBETEILIGUNG GEMÄSS § 2 ABS. 8 NR. 1, 2 INVSTG“ führt zu:

#### Variante 1

- Umschlüsselung in GD504C „ANWENDUNG INVESTMENTSTEUERGESETZ (INVSTG) AB 1.1.2018“ von „Ja im Zweifel“ auf „Nein“
- Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 REITG gelten als erfüllt

#### Variante 2

- Keine Umschlüsselung in GD504C „ANWENDUNG INVESTMENTSTEUERGESETZ (INVSTG) AB 1.1.2018“ von „Ja im Zweifel“
- Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Nr. 5 InvStG gelten als nicht abschließend prüfbar
- *Somit widersprüchlicher Ausweis als Kapitalbeteiligung und gleichzeitig als im Zweifel dem InvStG unterliegend*

Welche Variante bevorzugen die Teilnehmer bei einer möglichen Umsetzung?

### Änderung des steuerlichen Status bei Investmentfonds/ Deutsche Bank

- WKN A0LG18 und A2JMS5

Auch wenn die Gattung inaktiv ist, erwarten wir bei Änderungen der steuerlichen Behandlung von erfolgten WM-Veröffentlichung eine Anpassung der Veröffentlichung. Ansonsten müsste ja jede Bank aufwändig überwachen, welche WM-Veröffentlichungen sie manuell abändern müssen.

Wenn ihr nun rückwirkend eine WKN von Investmentfonds auf Personengesellschaft ändert, müssen die entsprechenden Folgeänderungen ebenfalls durch euch vorgenommen werden, egal ob die Gattung aktiv oder inaktiv ist. Hierzu gehört dann bspw. auch die Stornierung des Zwangsumtauschs (hier: in WKN A0LG18) oder der abgerechneten Mehrbeträge.

Nur eine Änderung der Veröffentlichung durch WM kann doch am Markt sichergestellt werden, dass alle Institute dieselben Informationen vorliegen haben und eine einheitliche Abrechnung ab Markt erfolgt.

Insofern bitten wir euch, alle notwendigen Änderungen vorzunehmen, im angehängten Fall wurde dies ja auch gemacht.

Darüber hinaus sollten wir dieses Thema bitte generell nochmals im nächsten AK gemeinsam besprechen.



AW Fehlerhafter KEST-Abzug durch WM-Veröffentlichung.msg

### Änderung zu fixen Release-Terminen

- Zwischen Datum der Quellensteueränderung, der Veröffentlichung der Fachinformation und Umsetzung der Änderungen in den fixen Release-Terminen kann es zu zeitlichen Verwerfungen kommen
- Bsp:
  - Quellensteueränderung: 01.04.2020
  - Veröffentlichung Fachinformation: 24.06.2020
  - Änderung Programm-Release: 15.08.2020
- Sollen Stamm- und Termindaten einheitlich geändert werden – dann zum 15.08.2020?
- Sollen die Termindaten bereits ab 24.06.2020 mit den neuen Sätzen ausgewiesen werden?
- Stammdaten würden weiterhin mit den alten Sätzen bis 14.08.2020 ausgewiesen
- Die Thematik wurde bereits im Arbeitskreis am 05.03.2020 diskutiert

Die Teilnehmer wünschen eine möglichst frühzeitige Anpassung der Quellensteuerinformationen in den Ertrags-/Termindaten, sofern technisch möglich, auch wenn die zugehörigen Stammdaten erst im Nachgang im Rahmen von Programm-Releases geändert werden können. Die hieraus ggf. resultierenden zwischenzeitlichen Abweichungen zwischen Stamm- und Ertrags-/Termindaten werden hierbei in Kauf genommen.

---

## Eingebrachte Themen

---

### Änderung zu fixen Release-Terminen

- Bei automatisierten Termindaten sind Änderungen nicht möglich, da hier immer auf die Stammdaten abgestellt wird
- Würden man diese manuell überschreiben, würden nachts Programmläufe wieder den alten Zustand herstellen



## Eingebrachte Themen

### **Investmentfonds in Abwicklung gem. § 17 InvStG/ Kursveröffentlichung für Ermittlung der steuerfreien Substanzausschüttung/ DEKA**

- Ich habe in der Info von WM gelesen, dass die Veröffentlichung der Preise ab dem 20.01 erfolgen sollen. Sind dies die gleichen Preise, die auch für die Berechnung der VAP genutzt werden ?
- Ggf. ist auch ein kurzer Austausch der Teilnehmer über die Umsetzung möglich?

---

## Eingebrachte Themen

---

### Diverse/ HSBC

- § 17 InvStG – Fonds in Abwicklung
- § 20 Abs. 6 Sätze 5 und 6 EStG
- TFQ-Änderungen zum Jahreswechsel

### Spanische Finanztransaktionssteuer/ HSBC

- Kennzeichnung der relevanten Gattungen
- Zum 25.02.2019 wurde das WM-Feld GD649 zur Kennzeichnung der relevanten Gattungen eingerichtet
- Fachinformation F01 vom 14.01.2019
- Letzter Stand:

“...Please note that the passage through parliament is still not completed. The bill has been submitted to the Senate for consideration.

Thus, the text must still follow the appropriate parliamentary procedure in the Senate for its approval; it may be subject to further changes during the process and before final vote.

It is worth to mention that the deadline for tabling amendments in the Senate has been set for 11 September 2020...

This Law shall enter into force 3 months after its publication in the Spanish Official State Gazette.”

## Eingebrachte Themen

### Spanische Finanztransaktionssteuer/ HSBC

- Veröffentlichung der Regelung im Gesetzesblatt vom 16.10.2020
- Das Gesetz tritt 3 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft – 16.01.2021
- Eine Liste der relevanten Gattungen liegt noch nicht vor
- Marktkapitalisierung 1 Mrd. Euro
- Jährliches Update – bezogen auf das Kalenderjahr?
- Nacht Bekanntgabe der relevanten Gattungen wird WM die relevanten ISINs kennzeichnen

### Fonds-Verschmelzung mit nachträglicher Änderung der Teilfreistellungssätze/ WM

- Steuerneutrale Fondsverschmelzung
- Nachträgliche Änderung des Teilfreistellungssatzes der aufnehmenden Gattung
- WM ändert aktuell nicht automatisch nachträglich die Kapitalmaßnahme
- Fondsverschmelzung bleibt u.U. steuerlich unverändert
- Manueller Prozess
- Wie ist hier die Erwartungshaltung der Teilnehmer?

## Eingebrachte Themen

### Fonds-Verschmelzung mit nachträglicher Änderung der Teilfreistellungssätze/ WM

- Fall mit nachträglicher Datenänderung

Am 14.12.2018 erfolgte ein Umtausch von LU0154361405 (TFQ „6“ = Fonds ohne Teilfreistellung) in Gattung LU1655321476 mit UD087 = 063, also steuerneutrale Verschmelzung ausländischer Investmentvermögen.

Zu diesem Zeitpunkt war auch die Zielgattung LU1655321476 mit TFQ „6“ = Fonds ohne Teilfreistellung veröffentlicht. Am 16.09.2019 erfolgte jedoch für diese Gattung eine Änderung von „Fonds ohne Teilfreistellung“ auf „Aktienfonds“ (Teilfreistellungsquote 30%) – mit rückwirkendem Gültig-ab-Datum per 22.10.2018, also einem Datum, das vor dem o.g. Umtausch lag.

Feldhistorie zu Feldident: UD087 - KZ ges. Vorgänge		
Wert	Informationsinhalt	Lieferdatum
384	Stn. Vsch. m. W. Teilf.	16.03.2020
063	Steuern. V. a.IV.	02.11.2018
065	Stw. V. a. IV k.Info	16.10.2018



## Eingebrachte Themen

### Fonds-Verschmelzung mit nachträglicher Änderung der Teilfreistellungssätze/ WM



- Fall ohne nachträgliche Datenänderung

**Gattung**

WKN/SIN: A2JDE9 / LU1740263949    Bezeichnung: LUX-EQUITY BEST SECTORS INHABER-ANTEILE A CA...    WP2-Status: aktiv

Zurück    WM Info      Historie

**Verknüpfungen**

Nr.	Funktion	GV1B6B	GV1B6C	GV1B6D	GV1B6E
1		6   InvFds o TF fehl Inf	13.02.2018	31.12.9999	18.02.2019
2		1   AktFds	13.02.2018	31.12.9999	

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Thorsten Pohl**  
Steuern/Investmentrecht

Tel. +49 (69) 27 32 – 209  
E-Mail [t.pohl@wmdaten.com](mailto:t.pohl@wmdaten.com)

**Christine Wagner**  
Steuern/Investmentrecht

Tel. +49 (69) 27 32 – 232  
E-Mail [c.wagner@wmdaten.com](mailto:c.wagner@wmdaten.com)



**WM Datenservice**  
Steuern/Investmentrecht  
Düsseldorfer Straße 16  
60329 Frankfurt



---

# Protokoll

---

## Folien 4-14:

Die weitere Entwicklung bzw. die finalen Entscheidungen seitens der Gesetzgebers sind abzuwarten.

Sollten die geänderten Regelungen Stand heute umzusetzen sein, haben sich die Teilnehmer mehrheitlich dafür ausgesprochen, für die Darstellung des wertlosen Verfalls bzw. Knock-out von Optionsscheinen und Zertifikaten ab 01.01.2021 den bestehenden Schlüssel 980 im Feld UD087 anstelle eines neuen Schlüssels zu verwenden. (siehe Folie 9). Die Einrichtung eines neuen Feldes gemäß Folie 10 zur beschränkten Verlustverrechnung bei Veräußerung von Wertpapieren mit Insolvenzrisiko (Veräußerungstatbestände, die zu Gestaltungszwecken abgewickelt werden) wurde wohlwollend zur Kenntnis genommen. Des Weiteren wird die Erweiterung des Feldes GD505E (Folie 12) anstelle eines neuen Feldes präferiert (Folie 11). Aufgrund der heterogenen Anwendergruppen im In- und Ausland wird WM nach Bedarf über die Einrichtung entscheiden.

## Folien 15-16:

Keine Anmerkungen

## Folien 17-18:

Die Teilnehmer sprechen sich gegen eine Umschlüsselung der relevanten Instrumente aus, solange die Rz. 57 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016 nicht angepasst wurde. Eine Fachinformation zum Thema folgt in Kürze. Darüber hinaus informiert WM den Emittenten der „Gold Bullion Securities“, dass die Umschlüsselung bis zur Anpassung des BMF-Schreibens nicht erfolgt.

## Folie 19:

Das Thema ist zur Zeit in Abstimmung in Bezug auf die Behandlung des sogenannten Altbestandes (Anschaffungen bis 31.12.2008). Da sich die Regelung aktuell nur auf Anschaffungen ab 01.01.2009 bezieht, ist fraglich, ob die Zuteilung von neuen Anteilen für Altbestände weiterhin mit Kurs zu erfolgen hat oder auch zu „Null“ eingebucht werden darf. WM wird Stand heute weiterhin für die relevanten Maßnahmen einen Kurs liefern, um die altbestandsbezogene Abwicklung zu einheitlichen Kursen zu gewährleisten. Die Bewertung derartiger Maßnahmen für die Zuteilung von Anteilen für Neubestand hat bankseitig mit Kurs 0,00 zu erfolgen.

---

# Protokoll

---

## Folie 20:

Die Teilnehmer gehen davon aus, dass die Thematik für die depotführenden Stellen keine Relevanz hat.

## Folie 21:

Keine Anmerkungen

## Folien 22-23:

Mehrere Teilnehmer haben Interesse an dem neuen Service gezeigt. WM wird über den weiteren Verlauf berichten.

## Folien 24-25:

Die Teilnehmer zeigten sich kritisch gegenüber einer von WM vorgenommenen Klassifizierung nach Steuergestaltungspotential. Hinsichtlich der Speicherung von Registrierungs- und Offenlegungsnummern hat man sich offen gezeigt.

---

# Protokoll

---

## Folien 26-31:

Die Teilnehmer gehen davon aus, dass die Thematik sich im Zeitablauf zunehmend auf das traditionelle Bankgeschäft auswirkt.

Bei Instrumenten mit Verwahrart Token (GD400 = 53) ist für Feld G234 für Instrumente gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG ein neuer Schlüssel gewünscht. In der Zwischenzeit wird gem. F17 vom 4.09.2020 verfahren. Im Feld GD505E ist ein neuer Schlüssel notwendig, der zum Ausdruck bringt, dass die Verlustverrechnung nur auf Ebene des Finanzamtes zu erfolgen hat.

## Folie 32:

Keine Anmerkungen.

## Folien 33-34:

WM hat darauf hingewiesen, dass zusätzlich der Börsenkurs aufgenommen wurde für die Ermittlung des Substanzwertes, da aktuell noch nicht abzusehen ist, ob ausschließlich der Rücknahmepreis berücksichtigt werden darf.

---

# Protokoll

---

## Folien 35-37:

Die Thematik wurde kontrovers diskutiert. WM wird aktuell keine Daten dahingehend anpassen, dass die REITs aus dem Anwendungsbereich des InvStG fallen. Eine Änderung hätte ggf. Auswirkungen auf die komplette steuerliche Historie des Instrumentes mit weit zurückreichenden Stornierungen von Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsvorgängen. Da das BMF-Schreiben und somit die Randziffer nur im Entwurf vorliegen und zudem noch die Thematik beim BVI anhängig ist, bleibt der Datenausweis in allen relevanten Feldern unverändert.

## Folie 38:

Die Teilnehmer wünschen grundsätzlich rückwirkende Änderungen, auch dann wenn die Gattungen inaktiv sind.

## Folien 39-40:

Die Teilnehmer nehmen das neue Änderungsverfahren zur Kenntnis.

---

# Protokoll

---

## Folien 41-42 :

Keine Anmerkungen. Teilweise wurden die Themen bereits besprochen.

## Folien 43-44 :

WM wird zur Umsetzung der spanischen Transaktionssteuer in Kürze eine Fachinformation veröffentlichen.

## Folien 45-47 :

Die Teilnehmer wünschen grundsätzlich nachträgliche Änderungen und Korrekturen.